

# Swiss Freelancers

## Statuten

vom 20. August 2020

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Freelancers» (Schweizer Freelancer Verband / Fédération Freelance Suisse / Federazione Freelance Svizzera) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbands befindet sich in Bern.

### 2. Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Vernetzung und Stärkung von Freelancing in der Schweiz, in allen Sprachregionen. Der Verein fördert den Austausch innerhalb der Schweizer Freelancer-Community, unterstützt sie mit Beratungsangeboten und Dienstleistungen, und vertritt ihre Interessen nach aussen. Er kann zu diesem Zweck Plattformen betreiben, Projekte anstossen, fördern und ausführen und Partnerschaften eingehen.

### 3. Mittel

<sup>1</sup> Die Einnahmequellen des Verbands sind insbesondere:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen des Verbands,
- c) Erträge aus Dienstleistungen und Projekten des Verbands,
- d) Spenden, Zuwendungen,
- e) Sponsoring- und Partner-Beiträge,
- f) Beiträge aus öffentlicher und privater Förderung, Subventionen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge für die unterschiedlichen Mitgliedschaftskategorien wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### 4. Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Als Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die als Freelancer tätig ist oder sich für die Aufnahme einer solchen Tätigkeit interessiert und die definierten Qualitätsstandards einhält.

<sup>2</sup> Firmen-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit Freelancern zusammenarbeitet.

<sup>3</sup> Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Idee des Freelancings und die Aktivitäten des Vereins unterstützt.

<sup>4</sup> Personen, die sich in besonderem Masse für die Belange des Verbands eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

<sup>5</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der fällige Mitgliederbeitrag nicht beglichen wurde.

## 6. Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Verbandsaustritt kann schriftlich oder per E-Mail auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann unter Angabe seiner Gründe ein Mitglied ausschliessen, nachdem er das betreffende Mitglied angehört hat. Der Rekurs an die Mitgliederversammlung steht offen.

## 7. Organe des Verbands

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung kann in Form einer physischen Zusammenkunft oder online durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder spätestens zwei Wochen zum voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Nicht traktandierte Geschäfte können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine entsprechende Anpassung der Traktandenliste zu Beginn der Versammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit gutgeheissen wird. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen und die Auflösung des Verbands.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
- d) Auflösung des Verbands.

<sup>4</sup> An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

<sup>5</sup> Aktivmitglieder können sich mittels einer schriftlich oder per E-Mail erteilten Vollmacht durch ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei Stimmrechte ausüben.

<sup>6</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) ist möglich, falls von keinem Aktivmitglied innerhalb der im konkreten Zirkularbeschluss vorgesehenen Frist eine mündliche Beratung verlangt wird.

## 9. Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Befugnisse, die nicht gemäss Statuten oder Reglementen anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Im Besonderen stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) die Vertretung des Verbands nach aussen und die Regelung der Vertretungsbefugnis,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Ernennung ihrer Mitglieder,
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Organisation der Geschäftsstelle.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann zur operativen Führung des Verbands einen Ausschuss bilden.

<sup>5</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied innerhalb der im konkreten Zirkularbeschluss vorgesehenen Frist eine mündliche Beratung verlangt wird.

## 10. Arbeitsgruppen

<sup>1</sup> Zur Behandlung besonderer Sachgebiete oder Projekte kann der Vorstand ständige oder Ad Hoc Arbeitsgruppen einsetzen. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.

<sup>2</sup> Den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

## 11. Die Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie erledigt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben. Dies kann insbesondere die laufenden Geschäfte, administrative Aufgaben, das Rechnungswesen sowie weitere Aktivitäten, die eine zweckmässige und wirkungsvolle Vereinsführung erfordert, umfassen.

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement für die Geschäftsstelle und regelt die Konditionen.

## 12. Die Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Verband kann eine Revisionsstelle bestimmen. Diese Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren und wird für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

## 13. Haftung

<sup>1</sup> Für die Schulden des Verbands haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 15. Statutenänderung

<sup>1</sup> Die Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 16. Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

<sup>2</sup> Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verbandsp auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

## 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. August 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende der Gründungsversammlung:

*Claudius Krucker, St.Gallen*

Der Protokollführer:

*Philippe Wyss, Rüti ZH*